

Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 01.08.2005 in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 04.02.2010 folgende „Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt auf der Grundlage einer Antragstellung der Erziehungsberechtigten über die Schule und der Feststellung des Anspruches auf Beförderung durch den Landkreis.
- (2) Der Landkreis entscheidet auf der Grundlage des § 71 SchulG LSA, ob Beförderungen angeboten oder den Erziehungsberechtigten der anspruchsberechtigten Schüler bzw. den volljährigen Schülern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.
Wird von Seiten des Landkreises eine zumutbare Beförderung angeboten, entfällt der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.
Die Erstattung erfolgt nur auf Vorlage des von der Schule bestätigten Antrages.
- (3) Die Schülerin und der Schüler (nachfolgend Schüler genannt) haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel, auf einen Sitzplatz oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.
Es ist die für den Landkreis kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.
- (4) Wird durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen Schule derselben Schulform angeordnet, bleibt die Beförderungs- oder Erstattungspflicht des Landkreises bestehen.
- (5) Wird auf Wunsch der Eltern und mit Genehmigung der Schulbehörde eine Schule außerhalb des festgelegten Schulbezirkes besucht, besteht gegenüber dem Landkreis kein Anspruch auf eine Beförderung. Paragraph 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden im freigestellten Schülerverkehr befördert. Die Beförderungsbedingungen sind in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Beförderungsunternehmen und dem Landkreis geregelt. Der Beförderungsanspruch ist durch ein amtsärztliches Gutachten, einer ärztlichen Bescheinigung oder eine Anordnung des Landesverwaltungsamtes nachzuweisen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie eine der nachfolgend bezeichneten, von ihnen gewählten Schule besuchen und der Schulweg zwischen der Wohnung und der Schule länger ist als
 - a) 2,0 km
für Schüler der Grundschulen des 1. bis 4. Schuljahrganges und Förderschulen für Lernbehinderte,
 - b) 3,0 km
für Schüler der Sekundarschulen, Gesamtschulen sowie Gymnasien des 5. bis 10. Schuljahrganges (Sekundarstufe I),
 - c) 4,0 km
für Schüler der Gymnasien und Gesamtschulen ab dem 11. Schuljahrgang und aller berufsbildenden Schulen.

- (2) Als nächstgelegene Schule gilt:
 - a) die Schule, in deren Schulbezirk nach § 41 Abs. 1 oder Schuleinzugsbereich nach § 41 Abs. 2 SchulG LSA der Schüler wohnt,
 - b) die Schule, die auf ausdrückliche Anordnung der Schulbehörde besucht wird,
 - c) für Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten und Ersatzschulen von besonders pädagogischer Bedeutung, die nächstgelegene Schule mit diesem Bildungsangebot.

- (3) Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die Schulen in freier Trägerschaft besuchen, die nicht die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, erhalten nur die Fahrkosten erstattet, die entstehen würden, wenn sie die nächstgelegene Schule der gleichen Schulform besuchen würden.

§ 3 Bedingungen für den Beförderungsanspruch

- (1) Für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges gemäß § 2 Absatz 1 ist der kürzeste sichere öffentliche Weg (Fußweg) vom üblich benutzten Ausgang der Wohnung (Wohngrundstück) des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes maßgebend.
Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
In begründeten Ausnahmefällen (z.B. stationärer Krankenhausaufenthalt der Erziehungsberechtigten, zeitweise Entziehung der Personensorge) ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten (Sorgeberechtigten) des Schülers von der Festlegung im Satz 1 abzuweichen und der dann tatsächliche Weg zur Feststellung des vorübergehenden Beförderungsanspruches zu Grunde zu legen.

- (2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen, Sportwettkämpfen und anderen schulischen Veranstaltungen besteht der Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch nur für den Weg vom Wohnort zur Schule und zurück. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Träger der Schülerbeförderung.
- (3) Schulweg im Sinne des Absatz 1 dieser Satzung ist auch der Weg zum Besuch eines Betriebsschülerpraktikums, sofern er 20 km nicht übersteigt.
Bei Überschreitung dieser Entfernung ist vom Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass im angegebenen Umkreis kein geeigneter Betrieb zu finden war. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, besteht für die Aufwendungen über 20 km hinaus kein weiterer Anspruch auf Beförderung oder Erstattung.
- (4) Besucht der Schüler vor bzw. nach dem Unterricht den Hort, der örtlich von der Schule getrennt ist, wird eine Beförderung zwischen Hort und Schule bzw. Schule und Hort auf der Basis der Regelung des § 2 Abs.1 Buchstabe a) dieser Satzung angeboten. Die Beförderung von der Wohnung zum Hort bzw. vom Hort zur Wohnung obliegt den Eltern der betreffenden Schüler.

§ 4

Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im ÖPNV und ist in den bestehenden und genehmigten Linienverkehr zu integrieren.
Zur Beförderung berechtigen die vom Landkreis unentgeltlich ausgegebenen Fahrausweise.
Es besteht für den Landkreis keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die dem Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden konnte.
Bei Verlust des Fahrausweises kann bei der Schule eine kostenlose Ersatzkarte beantragt werden. Die Ersatzkarte hat eine Gültigkeit von zwei Wochen. Während dieser Zeit ist eine neue Fahrkarte beim Landkreis, gegen eine Bearbeitungsgebühr, zu erwerben.
- (2) Schüler bis einschließlich des 10. Schuljahrganges, welche eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten oder eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung besuchen, erhalten eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot.
- (3) Schüler der Gymnasien und Gesamtschulen ab dem 11. Schuljahrgang und aller berufsbildenden Schulen (ausgenommen Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr und der erste Schuljahrgang derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört) werden, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro pro Schuljahr, von den Fahrtkosten entlastet.

Bei den Anträgen auf Fahrgeldrückerstattung werden die ersten verauslagten 100 Euro pro Schuljahr nicht ausgezahlt; erst nach Überschreiten dieser Summe erfolgt die Fahrgeldrückerstattung.

- (4) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg, gelten im Sinne dieser Satzung:
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife, im Regelfall der ermäßigte Schülertarif.
 - b) bei genehmigter Benutzung eines privaten Personenkraftwagens ein Betrag von 0,20 EUR je gefahrenen Kilometer, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die Fahrten ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Die Erstattung beschränkt sich auf die gefahrenen Kilometer von der Wohnadresse zur Schule sowie von der Schule zurück zur Wohnadresse. Die Nutzung eines privaten Personenkraftwagens ist nur für die Beförderung der Schüler der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I zulässig. Eine Genehmigung kann auf Antrag durch den Träger der Schülerbeförderung erteilt werden.
- (5) Besucht ein Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule, für die er gemäß dieser Satzung Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen hat, übernimmt der Landkreis nur die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule.
- (6) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden. Später eingehende Anträge gelten als verfristet und verlieren den Anspruch auf Erstattung.
- (7) Die entstandenen Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind durch Vorlage der Fahrkarten zu belegen.
- (8) Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, haben keinen Erstattungsanspruch. Schüler in allgemeinbildenden Schulen haben auch dann einen Erstattungsanspruch, wenn sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.

§ 5

Zumutbare Beförderungsbedingungen

- (1) Die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit (einschließlich Umsteigezeit) darf in einer Richtung für Schüler der Primarstufe 30 Minuten, für Schüler der Sekundarstufe I und II der allgemeinbildenden Schulen 60 Minuten nicht überschreiten. Ein Umstieg der Schüler der Primarstufe ist zu vermeiden.
- (2) Wartezeiten am Schulstandort von 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn und von 50 Minuten nach Unterrichtsende dürfen nicht überschritten werden.

- (3) Überschreitungen der Zeiten gemäß (1) und (2) sind zulässig, wenn sie infolge außergewöhnlicher Umstände (zum Beispiel Gefahr drohende Witterungseinflüsse, unplanmäßige Straßensperrungen, Unfallereignisse) verursacht oder im Einzelfall durch den Landkreis vorab genehmigt wurden.
- (4) Die Auslastung der Beförderungsmittel erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zulässigen Steh- und Sitzplätze bzw. der weiteren Rechtsvorschriften und darf bei Standardlinienbussen die Zahl von 60 Fahrgästen und bei Gelenkbussen die Zahl von 75 Fahrgästen nicht überschreiten.
- (5) Bei Unterrichtsausfall (z.B. wegen Havarie, „Hitzefrei“, Witterungsunbilden) besteht kein besonderer Beförderungsanspruch außerhalb des bestehenden Fahrtenangebotes.

§ 6 Ausnahmen

- (1) In besonders begründeten Fällen kann der Beförderungsanspruch unabhängig von der Mindestentfernung bestehen, wenn der Schulweg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten für den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen, oder der Schulweg derart beschaffen ist, dass die örtlichen Verhältnisse eine rechtzeitige Hilfeleistung durch Dritte nicht erwarten lassen.
- (2) Der Landkreis übernimmt ferner die Beförderung zum lehrplanmäßigen Schwimmunterricht der Grund- und Förderschulen. Der Umfang der Beförderung erstreckt sich nur auf den Weg von der Schule zur Schwimmhalle und zurück.

§ 7 Beförderungsbestimmungen

- (1) Die Beförderungsbestimmungen im öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr sind gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr und der Verordnung über die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu beachten.
Die Eltern, die Schule, der Landkreis und die Verkehrsunternehmen wirken zusammen und nehmen Einfluss auf die Schüler zur Einhaltung der Beförderungsbestimmungen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Beförderungsbestimmungen im öffentlichen straßengebundenen Personenverkehr ist der Verursacher gegenüber dem Verkehrsunternehmen schadensersatzpflichtig.
Bei schweren und wiederholten Verstößen gegen die Beförderungsbestimmungen ist ein zeitweiser Ausschluss von der Schülerbeförderung durch das Verkehrsunternehmen und den Landkreis unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Der Schüler wurde erfolglos ermahnt.
 - Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der Beförderung

- ist der Beförderungsausschluss zwingend erforderlich.
- Der Beförderungsausschluss darf nur an Haltestellen erfolgen.
 - Der Vorfall ist umgehend den Erziehungsberechtigten, der Schule sowie dem Träger der Schülerbeförderung zu melden.
 - Bei Schülern der Primarstufe ist auch an einer Haltestelle von einem Beförderungsausschluss abzusehen.

Gemäß den Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen sind das Alter der Schüler und die besonderen Umstände des Falls bei der Festlegung der Dauer des Beförderungsausschlusses zu beachten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ vom 04.07.2008 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 04.02.2010

gez. U. Schulze
Landrat